

6.3 Förderrichtlinie Sekundarstufe I an den Spezialschulen Sport und in den Spezialklassen Sport

1. Gegenstand der Förderung

ist die Entlastung der Leistungssporttragenden Vereine in den Sportarten für den Bereich der SEK I (Klasse 7 bis 10) an den Spezialschulen Sport und in den Spezialklassen Sport des Landes Brandenburg, die durch den LSB und das zuständige Ministerium anerkannt sind.

2. Zuwendungsempfänger

sind die LFV, die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. sind.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung ist nur für Schüler der SEK I an den Spezialschulen Sport und in den Spezialklassen Sport des Landes Brandenburg möglich und dient ausschließlich der Umsetzung der schulinternen Lehrpläne (SILP) in der SEK I für die entsprechenden Spezialsportarten an den Schulstandorten.

Zuwendungsfähig sind folgende Positionen:

- Trainingsgeräte
- Sicherung der Teilnahme an Ausbildungswettkämpfen
- Sicherung von Lehrgangsmaßnahmen (Trainingslager)
- Sicherung der Trainingsbegleitung

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

ist die Bewertung der entsprechenden LFV durch den LA Leistungssport des LSB auf Grundlage der aktuellen Gesamtanzahl der Schüler je Sportart in der SEK I (Pauschale pro Schüler; Stichtag 30.09. des laufenden Schuljahres) an den o.g. Einrichtungen.

Folgende Kategorien werden differenziert gefördert:

- a) materialintensive Sportarten ohne partielle OSP-Förderung (Triathlon, Radsport, BMX)
- b) materialintensive Sportarten mit partieller OSP-Förderung (Rudern, Kanurennsport, Moderner Fünfkampf, Sportschießen)
- c) Sportarten mit einem Bundesstützpunkt im Land Brandenburg (Boxen, Gerät- und Trampolinturnen, Gewichtheben, Judo, Leichtathletik, Para-Schwimmen, Para-Leichtathletik, Para-Radsport, Ringen, Schwimmen)
- d) Sportarten mit regionaler Schwerpunktförderung (Handball, Volleyball, Reitsport, Wasserball)
- e) Sportarten mit Förderung Eliteschulprojekt (Fußball)

5.1 Trainingsgeräte

- Förderfähig ist die Anschaffung und Werterhaltung notwendiger und spezieller Trainingsgeräte (außer Sportarten 5a und 5b).
- Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Trainingsgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.

5.2 Sicherung der Teilnahme an Ausbildungswettkämpfen/Lehrgangmaßnahmen

Reisekosten zu Ausbildungswettkämpfen und Lehrgangmaßnahmen können vom Schul- zum Wettkampfort und zurück als zuwendungsfähige Gesamtkosten erstattet werden.

Als zuwendungsfähig werden folgende Reisekosten anerkannt

- Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel;
- Flugkosten (economy class);
- PKW/Kleinbus/Bus mit = 0,30 EUR pro km;
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

5.3 Sicherung Trainingsbegleitung (nur a und b)

- Haltung und Unterhaltung von Fahrzeugen (Benzin, Versicherungen, Reparaturen etc.)

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Antragsstellung erfolgt durch die LFV an den LSB Brandenburg e.V. bis zum 31.10. für das Folgejahr für alle geplanten Maßnahmen der Förderrichtlinie Sekundarstufe I auf dem Formblatt „Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln für die Förderrichtlinie Sekundarstufe I an den Spezialschulen Sport und Spezialklassen Sport“.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Nachweis und tabellarischer Sachbericht für die Förderrichtlinie SEK I“
- Formblatt „Belegliste“

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis 31.01. des Folgejahres beim LSB einzureichen.

Eine doppelte Abrechnung mit FRL 6.2 und FRL 3 (Wettkampfkosten) ist unzulässig.